

das DemfG zwar die entsprechende Möglichkeit, werden dazu jedoch nicht verpflichtet. Auch sonst ermöglicht das DemfG keine unmittelbare Volksgesetzgebung; nicht einmal das Ergebnis der Volksbefragung ist für die Abgeordneten verbindlich. Somit ändert sich durch den Erlass des DemfG das in Art. 77 ff. GG normierte Gesetzgebungsverfahren nicht, was einen Verstoß ausschließt.

III. Endergebnis

Der Antrag ist somit unzulässig und unbegründet.

Ass. jur. Barbara Felde, Gießen*

„Der tierliebe T und die Fundtiere“

THEMATIK	Staatshaftungsrecht, Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag, Fundrecht, Tierschutzrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Der Tierlieb e. V. (T) ist ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein mit Sitz in L, einer kreisangehörigen Stadt im Landkreis Gießen (Hessen). In der Satzung des T findet sich folgender Passus:

„§ 2 Zweck des Vereins

Tiere in Not werden tiermedizinisch versorgt, auf geeigneten Pflegestellen artgerecht untergebracht und in gute Hände vermittelt oder an ihre Besitzer wieder herausgegeben, sofern die Tiere diesen weggelaufen oder verloren gegangen sind.“

Im Jahr 2015 wurden im Gemeindegebiet der Gemeinde R (ebenfalls eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Gießen) von Bürgern insgesamt zehn Katzen aufgefunden und bei T abgegeben, der sie auf seinen Pflegestellen unterbringen ließ. Alle Katzen waren entweder krank, verletzt oder verunfallt.

Jedes der Tiere meldete T jeweils noch am Tag der Aufnahme in einer schriftlichen „Fundtier-Mitteilung“ an den Gemeindevorstand von R. Im Rahmen von telefonischen Nachfragen ob des Eingangs einer jeden Mitteilung wurde gegenüber T jeweils geäußert, dass die Mitteilung eingegangen sei, man aber für diese Tiere nicht zuständig sei und auch nichts weiter unternehmen werde. Weitere Reaktionen erfolgten nicht.

T ließ alle Katzen tiermedizinisch behandeln, verhaltensgerecht unterbringen und artgerecht versorgen. Hierfür entstanden T in den ersten vier Wochen Kosten in Höhe von 180 EUR pro Tier.

Mit Schreiben vom 24.2.2016 forderte T die Gemeinde R zur Zahlung von insgesamt 1.800 EUR für die Versorgung der „Fundtiere“ bis zum 31.3.2016 auf.

Auf die Zahlungsaufforderung erfolgte keine Reaktion, auch auf zwei Mahnungen vom 15.4.2016 und vom 1.6.2016 reagierte R nicht. Eine Zahlung erfolgte bis heute nicht.

T ist der Ansicht, ihm stünde Ersatz für die Tierarzt-, Unterbringungs- und Versorgungskosten für die im Gemeindegebiet von R aufgefundenen Katzen zu. Es seien nämlich alles Fundtiere gewesen, deren Versorgung eigentlich Aufgabe der Gemeinde, also R, sei. Dies ergebe sich aus § 967 BGB, der nicht nur die Verwahrungspflicht der Gemeinde für Fundsachen statuiere, sondern auch die Kostentragungspflicht dafür, falls die Gemeinde die Verwahrung nicht selbst übernimmt. Die Verwahrung habe er, T, übernommen, sodass die R ihn nun hinsichtlich der getätigten Aufwendungen schadlos halten müsse. Wegen der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20 a GG sei zugunsten der Tiere von der Fundtiereigenschaft auszugehen. Letztlich komme auch den Tierhaltern diese Wertung zugute; andernfalls würde diesen die Begehung einer Ordnungswidrigkeit unterstellt, was nicht sein könne, denn immerhin gebe es doch eine Unschuldsvermutung.

R trägt vor, es könne grundsätzlich nicht angehen, dass eine Privatperson (hier in Form des Vereins T e. V.) einfach Aufgaben einer Gemeinde übernimmt. Würde man dies so durchgehen lassen, würde die Gemeinde ihres Handlungsspielraumes beraubt und müsse sich

* Die Verfasserin ist Rechtsreferentin am Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

private Entscheidungen und am Ende auch Kosten gegen ihren Willen aufoktroyieren lassen. Der Tierschutzverein Gut für Tiere e. V. (G) bietet die Erstversorgung von Fundtieren sehr viel günstiger an, mit diesem arbeite die R schon lange zusammen, was auch im Wochenblatt von R jede Woche veröffentlicht werde. Im Übrigen könne man gar nicht wissen, ob die Katzen wirklich Fundtiere seien. Es könnte sich auch um sog. Freigängerkatzen handeln, die von selbst wieder nach Hause gelaufen wären oder um ausgesetzte und damit herrenlose Tiere. Diese müsse die Behörde gerade nicht unterbringen.

Zunächst klagte T im Juli 2016 gegen R auf Zahlung von 1.800 EUR vor dem Amtsgericht Gießen. Dieses erklärte sich in einem – mittlerweile formell rechtskräftigen – Beschluss für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Gießen.

Wird die Klage des T erfolgreich sein?

Bearbeitervermerk: Acht andere Bundesländer – nicht aber Hessen – haben aus Tierschutzgründen in einem Erlass bestimmt, dass alle aufgefundenen Tiere zunächst als Fundtiere zu behandeln sind, die Erstattungspflicht der Behörde aber endet, wenn sich vier Wochen nach Auffinden eines Tieres kein Eigentümer gemeldet hat, weil dann vermutet werden könne, dass das Tier keinen Besitzer (mehr) habe, damit herrenlos sei und nicht mehr in die Zuständigkeit der Gemeinde falle. Es ist davon auszugehen, dass die von T aufgewendeten Kosten für die Versorgung der Katzen erforderlich waren.

§ 27 b HessAGBGB lautet:

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme von Anzeigen über Fundsachen (§ 965 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 2. ...,
 3. die Anordnung zur Ablieferung von Fundsachen oder Versteigerungserlösen und deren Entgegennahme (§ 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- ... ist der Gemeindevorstand ...

■ **LÖSUNG**

Die Klage des T wird erfolgreich sein, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. ZULÄSSIGKEIT

Die Klage des T müsste zunächst zulässig sein. Dies ist dann der Fall, wenn alle erforderlichen Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Verwaltungsrechtsweg

Zunächst müsste der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet sein. Dies ist hier gem. § 17 a II 3 GVG der Fall: Der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Gießen gem. § 17 a II 1 GVG ist nach § 17 a II 3 GVG für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (hier: das Verwaltungsgericht Gießen), hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

Somit ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren des T, § 88 VwGO.

T begehrt die Zahlung von 1.800 EUR von der Gemeinde R. Dies ist ein tatsächliches Handeln, welches grundsätzlich mit einer allgemeinen Leistungsklage zu verfolgen ist.

Eine Verpflichtungsklage wäre nur dann die speziellere und damit einschlägige Klageart, wenn es eines Verwaltungsaktes als Rechtsgrund für die Zahlung von 1.800 EUR bedürfte. Ein solches Erfordernis ist hier nicht ersichtlich.

Statthaft ist hier somit die allgemeine Leistungsklage, die in der VwGO nicht speziell geregelt ist, aber vorausgesetzt wird, vgl. §§ 43 II 1, 111 S. 1, 113 III 2, IV, 169 II VwGO.

III. Klagebefugnis

T müsste auch klagebefugt sein. Dies richtet sich nach § 42 II VwGO analog. § 42 II VwGO direkt regelt nur die Klagebefugnis für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Es ist zwar streitig, aber überwiegend anerkannt, dass § 42 II VwGO im Rahmen der allgemeinen Leistungsklage analog angewendet werden muss, um auch für die allgemeine Leistungsklage Popularklagen auszuschließen (BVerwGE 36, 192 [199] = BeckRS 1970, 30423607; BVerwGE 99, 64 = NJW 1996, 139; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 9. Aufl. 2013, § 17 Rn. 8; *Kopp/Schenke*, VwGO, 17. Aufl. 2011, VwGO § 42 Rn. 62; NK-VwGO/*Sodan*, Nomos Kommentar VwGO, 3. Aufl. 2010, § 42 Rn. 373 mwN).

T muss daher geltend machen, durch die unterlassene Zahlung der begehrten 1.800 EUR in seinen Rechten verletzt zu sein. Nach seinem Vortrag muss also die Möglichkeit bestehen, dass er einen Anspruch auf Zahlung der 1.800 EUR gegen R hat. Hier ist nicht auszuschließen, dass dieser Anspruch in Gestalt der auch im Öffentlichen Recht anerkannten öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag besteht (vgl. BVerwG NJW 1989, 922 [922]; *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht. Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 4. Aufl. 2013, Rn. 238; *Schoch* JURA 1994, 241 ff.; *Schoch* Die Verwaltung 2005, 91 ff., *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl. 1998, 342; *Peine*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 2014, Rn. 1054). Auch das Vorliegen eines (ebenfalls anerkannten) öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ist nicht offensichtlich ausgeschlossen.

T trägt hier genau dies vor, ist also klagebefugt.

IV. Richtiger Klagegegner

Unter Zugrundelegung des allgemeinen Rechtsträgerprinzips muss T den Rechtsträger der Behörde verklagen, deren Aufgabe er behauptet, übernommen zu haben. § 78 I Nr. 1 VwGO ist demgegenüber nicht anwendbar, da diese Norm im 8. Abschnitt der VwGO „Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen“ steht, hier jedoch die allgemeine Leistungsklage statthaft ist. Für eine analoge Anwendung des § 78 I Nr. 1 VwGO besteht keine Notwendigkeit, da diese Vorschrift nur Ausdruck des allgemeinen Rechtsträgerprinzips ist, welches hier angewendet werden kann (vgl. *Augsberg*, Verwaltungsprozessrecht. Grundstrukturen und Klausurfälle, 2009, 55; *Hufen* VerwProzR, 9. Aufl. 2013, § 12 Rn. 32; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 13. Aufl. 2015, Rn. 1343).

Hier ist die Gemeinde R als Rechtsträgerin des Gemeindevorstandes die richtige Klagegegnerin.

V. Beteiligtenbezogene Voraussetzungen

T ist als eingetragener Verein und damit als juristische Person parteifähig gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO und vertreten durch seinen Vorstand prozessfähig gem. § 62 III VwGO iVm § 26 I 2 BGB.

R ist als Gemeinde und damit als Gebietskörperschaft ebenfalls eine juristische Person (vgl. § 1 II HGO), damit parteifähig gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO und vertreten durch den Gemeindevorstand prozessfähig gem. § 62 III VwGO iVm § 71 I 1 HGO.

VI. Vorverfahren

Ein Vorverfahren iSv § 68 I 1 VwGO ist hier nicht erforderlich, da dieses Erfordernis im 8. Abschnitt der VwGO („Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen“) normiert ist.

VII. Frist

Eine Frist ist im Rahmen der allgemeinen Leistungsklage nicht einzuhalten.

VIII. Zuständiges Gericht

Da der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Gießen nur hinsichtlich des Rechtsweges bindend ist (vgl. Wortlaut des § 17 a II 3 Hs. 2 GVG), muss die sachliche und örtliche Zuständigkeit des VG Gießen hier geprüft werden (vgl. auch BAG NJW 1996, 742 [742]).

Die sachliche Zuständigkeit des VG Gießen ergibt sich aus § 45 VwGO, die örtliche Zuständigkeit aus § 52 Nr. 1 VwGO iVm § 1 II Nr. 3 HessAGVwGO.

IX. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Letztlich müsste T auch rechtsschutzbedürftig sein.

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn der Kläger aus der Perspektive der Rechtsordnung ein Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung besitzt (*Augsberg* VerwProzR, 2009, 38). Das ist in der Regel schon infolge der im Rahmen der Klagebefugnis angenommenen möglichen Rechtsverletzung bzw. des dort angenommenen möglichen Anspruches zu bejahen (*Augsberg* VerwProzR, 2009, 38). Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt hingegen ausnahmsweise, wenn das Klageziel kostengünstiger, einfacher, schneller oder effektiver erreicht werden kann (*Augsberg* VerwProzR, 2009, 39).

Hier ist kein einfacherer, billigerer oder effektiverer Weg als eine Klage in Sicht: Insbesondere hat T sich zunächst an R gewandt und nach einer Zahlungsaufforderung und zwei Mahnungen immer noch kein Geld erhalten.

Auch Hinweise für eine Verwirkung liegen hier nicht vor.

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis besteht.

Alle erforderlichen Sachentscheidungs Voraussetzungen sind damit gegeben.

Die Klage des T ist zulässig.

B. BEGRÜNDETHEIT

Die allgemeine Leistungsklage des T ist dann begründet, wenn der von T geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 1.800 EUR tatsächlich besteht.

I. Anspruchsgrundlage

Zunächst müsste für den von T geltend gemachten Anspruch eine Anspruchsgrundlage vorliegen.

1. Amtshaftungsanspruch

Ein Amtshaftungsanspruch gem. Art. 34 GG iVm § 839 BGB scheidet schon daran, dass dem T hier kein Schaden, sondern vielmehr (freiwillige Vermögensopfer und damit) Aufwendungen entstanden sind.

2. Öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch

Ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch scheidet mangels einer hoheitlichen Handlung aus, die zu einem Eingriff in subjektiv-öffentliche Rechte und so zu einem rechtswidrigen Zustand geführt hat.

3. Anspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag

Als Anspruchsgrundlage könnte dem T hier die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 683, 677, 679, 670 BGB analog (öffentlich-rechtliche GoA) zur Seite stehen.

a) Anspruchsvoraussetzungen

T müsste, ohne dazu beauftragt worden zu sein, ein für ihn fremdes Geschäft, nämlich eines der R, geführt haben, das dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers R entspricht. Auch § 679 BGB ist im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen GoA entsprechend anzuwenden (BVerwGE 80, 170 [172] = NJW 1989, 922).

aa) Führen eines fremden Geschäfts. T müsste ein fremdes Geschäft geführt haben. Das Führen eines fremden Geschäfts ist jede Tätigkeit, die nach ihrem Inhalt, ihrer Natur und/oder ihrem äußeren Erscheinungsbild einem anderen vorbehalten ist, also in einen anderen Rechts- und Interessenkreis als in den des Handelnden fällt (Palandt/*Sprau*, BGB, 76. Aufl. 2017, BGB § 677 Rn. 4). Auch derjenige, der eine Angelegenheit erledigt, die zum Aufgabenbereich einer Behörde gehört, tätigt ein objektiv fremdes Geschäft (BVerwG NJW 1989, 922 [923]).

T hat hier im Gemeindegebiet der R aufgefundene Tiere entgegengenommen, untergebracht, versorgt und bei Bedarf gesund gepflegt.

Diese Tätigkeit könnte eine Aufgabe der R sein.

(1) Pflicht der R zur Verwahrung von Fundsachen bzw. -tieren. Die aufgefundene Tiere könnten Fundsachen sein und von R aufzunehmen und zu versorgen sein.

Gem. § 27 b HessAGBGB ist der Gemeindevorstand der Gemeinden in Hessen als Gefahrenabwehrbehörde (vgl. §§ 1 I 1, 82 I 1 HSOG, § 66 I 1 HGO) auch Fundbehörde und damit gem. § 967 BGB verpflichtet, Fundsachen anzunehmen. § 967 BGB regelt öffentlich-rechtliche Verwahrungsrechte und -pflichten und wird daher dem Öffentlichen Recht zugeordnet (MüKoBGB/*Oechsler*, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 967 Rn. 1).

(P) Tiere als Fundsachen?

Zwar sind Tiere keine Sachen, vgl. § 90 a S. 1 BGB. Auf sie sind jedoch in Ermangelung anderer Bestimmungen die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, § 90 a S. 3 BGB.

Für aufgefundene Tiere gibt es keine speziellen Regelungen. Daher sind die Vorschriften über den Fund der §§ 965 ff. BGB anwendbar. Fundtiere sind Tiere, die verloren gegangen sind, die also nach Besitzrecht besitzlos, aber nicht herrenlos sind (Palandt/*Bassenge*, 76. Aufl. 2017, BGB Vorbem. vor § 965 Rn. 1). Verlorengegangen ist ein Tier, wenn es sich außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Halters befindet und auch nicht wieder dorthin zurückkehrt (*Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, TierSchG Einf. Rn. 116 mit Verweis auf NdsOVG BeckRS 2012, 49713; OVG Saarl BeckRS 2013, 52391). Nur ein Tier, welches verloren gegangen ist, kann nach §§ 965 ff. BGB gefunden werden.

(P) Abgrenzung zum herrenlosen Tier

Herrenlose Sachen dagegen fallen nicht unter den Begriff der Fundsache. Herrenlos sind Sachen dann, wenn Eigentum an ihnen nie bestanden hat, es aufgegeben wurde oder es sonst erloschen ist (Palandt/*Bassenge*, 76. Aufl. 2017, BGB § 958 Rn. 1). Eine Sache ist also unter anderem dann herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt, vgl. § 959 BGB.

Auf herrenlose Sachen sind die §§ 965 ff. BGB nicht anwendbar. Die zuständige Fundbehörde ist daher nicht verpflichtet, herrenlose Sachen nach § 967 BGB entgegenzunehmen und unterzubringen.

(P) Gibt es herrenlose Tiere?

Übertragen auf ein Tier würde die Anwendung des § 959 BGB bedeuten, dass dieses unter anderem dann herrenlos ist, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an dem Tier aufgibt, es also aussetzt oder es nach einem Weglaufen absichtlich nicht wieder einfängt, weil er sich ihm entledigen will.

Fraglich ist, ob man trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit der Bestimmungen, die für Sachen gelten, auch auf Tiere (vgl. § 90 a S. 3 BGB) die Vorschrift des § 959 BGB, der die Dereliktion regelt, anwenden kann. Hier könnte nämlich mit § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG etwas anderes iSv § 90 a S. 3 Hs. 2 BGB bestimmt sein: Nach § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG ist es verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR bewehrte Ordnungswidrigkeit dar, vgl. § 18 I Nr. 4, IV TierSchG.

Nach einer Ansicht kann es herrenlose Tiere grundsätzlich nicht geben: Die speziellen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, die gem. § 90 a S. 2 BGB „besondere Gesetze“ sind, nach denen die Tiere geschützt werden, insbes. § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG, verbieten gerade das Aussetzen von Tieren, um sich ihrer zu entledigen. Dies könnte so verstanden werden, dass eine Eigentumsaufgabe an einem Tier rechtlich unmöglich ist und § 959 BGB somit von spezielleren Vorschriften verdrängt wird und daher nicht anwendbar ist. Hierzu könnte man das Aussetzungsverbot des § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG als Verbotsgesetz iSv § 134 BGB ansehen und so eine Dereliktion gem. § 959 BGB ablehnen (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, 3. Aufl. 2016, TierSchG Einföhrung Rn. 116; Kluge/von Loeper, TierSchG, 2002, TierSchG Einf. Rn. 138; *Obergfell* RW 2016, 388 ff., 402). Die Folge wäre, dass es keine herrenlosen Tiere gäbe. Dies würde jedoch nur für Heim- bzw. Haustiere gelten, denn gem. § 960 I BGB sind wilde Tiere herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden. Wilde Tiere sind solche, die ihrer Art nach menschlicher Herrschaft nicht unterliegen (vgl. Palandt/*Bassenge*, 76. Aufl. 2017, BGB § 960 Rn. 1). Folge hiervon sei, dass alle aufgefundenen Tiere wie Fundtiere zu behandeln seien, für die der Fundbehörde eine Verwahrungs- und Kostentragungspflicht auferlegt ist.

Teilweise wird aber auch bei den Vertretern dieser Meinung differenziert und jedenfalls bei „offensichtlicher Herrenlosigkeit“ eine Dereliktion und damit eine Anwendbarkeit des § 959 BGB angenommen (*Hirt/Maisack/Moritz*, 3. Aufl. 2016, TierSchG Einf. Rn. 116, so auch VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 22). In Fällen offensichtlicher Herrenlosigkeit seien danach Tiere nicht wie Fundsachen zu behandeln, da keine Zweifel an der Herrenlosigkeit bestehen. Offensichtlich sei eine Dereliktion dann, wenn die Umstände der Auffinde-Situation des Tieres auf einen eindeutigen Willen des Eigentümers schließen lassen, er wolle sein Eigentum aufgeben (*Hirt/Maisack/Moritz*, 3. Aufl. 2016, TierSchG Einf. Rn. 116 mit Beispielen, so auch BayVGH NJW 2016, 1606 Rn. 22).

Danach ist die Vorschrift des § 959 I BGB im Falle der offensichtlichen Willensbetätigung zur Eigentumsaufgabe auf Tiere anzuwenden, sodass es nach dieser Ansicht jedenfalls offensichtlich herrenlose Tiere gibt (NdsOVG Urt. v. 23.4.2012 – 11 LB 267/11, juris Rn. 28 f. = BeckRS 2012, 49713; VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 19; VG Saarbrücken Urt. v. 24.4.2013 – 5 K 593/12, juris Rn. 25 = BeckRS 2013, 52391; VG Göttingen Urt. v. 19.5.2010 – 1 A 288/08, juris Rn. 20 = BeckRS 2010, 50696; VG Gießen Urt. v. 5.9.2001 – 10 E 2160/01, juris Rn. 19 = NVwZ-RR 2002, 95; *Lorz/Metzger*, TierSchG, 8. Aufl. 2008, TierSchG § 3 Rn. 30; *Ofensberger* Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 112 [2005], 107 [108, 110]; *Stollenwerk* KommJur 2010, 49 [50]). Folge hiervon ist, dass der Gemeindevorstand als Fundbehörde nur für die Kosten der Verwahrung von Fundtieren sowie von Tieren, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Fundtiere oder herrenlose Tiere sind, aufkommen muss, nicht aber für die Kosten der Verwahrung von offensichtlich herrenlosen Tieren.

Vorzugswürdig erscheint, dass durch Dereliktion gem. § 959 BGB auch an einem Tier das Eigentum aufgegeben werden kann. Jedoch ist eine Dereliktion nur in offensichtlichen Fällen anzunehmen. Die Folge, dass das Eigentum von dem Tierhalter aufgegeben werden kann, steht der Begehung einer Ordnungswidrigkeit (vgl. § 18 I Nr. 4, IV TierSchG) und die Verfolgung dieser nicht entgegen; denn trotz Existenz dieser öffentlich-rechtlichen Normen wird über die zivilrechtliche Wirksamkeit der Dereliktion nichts ausgesagt (ähnl., jedoch für das Abfallrecht *Brade/Vogel* JA 2014, 413 [416]). Seinen öffentlich-rechtlichen Pflichten aus dem TierSchG kann sich der Derelinquent durch die Aussetzung gerade nicht entziehen, trotzdem ist die Eigentumsaufgabe zivilrechtlich wirksam (so auch BeckOKBGB/*Kindl*, Beck'scher Online-Kommentar BGB, 42. Ed. 1.2.2017, § 959 Rn. 5). Dass der Derelinquent dennoch zur Haftung herangezogen werden kann, zeigt auch § 7 III HSOG, der Maßnahmen auch gegen die Person zulässt, die das Eigentum aufgegeben hat.

Auch Tierschutzgründe stehen der Eigentumsaufgabe nicht im Weg. Denn ein Tier ist nach einer Aussetzung hilflos und auf sich allein gestellt, unabhängig davon, ob der Tierhalter formal noch Eigentümer ist oder nicht. Gem. § 958 I BGB kann derjenige, der dem Tier

helfen will (allerdings auch jeder andere!) und es in (Eigen-)Besitz nimmt, das Eigentum an ihm erwerben und dieses dem ehemaligen Eigentümer – sollte dieser noch einmal auftauchen und das Tier herausverlangen – entgegenhalten. Denn dass der ehemalige Eigentümer, der das Tier ursprünglich ausgesetzt hatte und so eine tierschutzrelevante Ordnungswidrigkeit begangen hat, dieses als Eigentümer noch einmal herausverlangen kann, sollte aus Tierschutzgründen abgelehnt werden.

Folglich ist für die aufgefundenen Katzen zu prüfen, ob diese als Fundtiere oder als herrenlose Tiere zu behandeln sind.

Nach oben Gesagtem sind sie jedenfalls nicht als herrenlos zu betrachten, da die Auffindsituation jeweils nicht auf einen erkennbaren Willen des Eigentümers zur Eigentumsaufgabe schließen lässt, also kein offensichtlicher Fall der Dereliktion vorliegt.

Die Katzen könnten also Fundtiere, aber auch sog. Freigänger sein, die von alleine wieder nach Hause zu ihrem Halter zurückkehren. In diesem Fall wären die Katzen gerade nicht besitzlos und damit keine Fundtiere. Für einen Dritten, der eine Katze auffindet, ist es jedoch schwer festzustellen, ob eine Katze Freigänger ist oder verlorengegangen ist. Dies ist mittels einer Gesamtbetrachtung zu bewerten.

Für eine Freigängerkatze, die also nicht verloren gegangen und nicht ausgesetzt und damit weder Fundtier noch herrenlos ist, spricht, dass sich diese in einem guten Ernährungszustand befindet, sie tätowiert bzw. gechippt und gepflegt ist und sich zutraulich gegenüber Menschen verhält. Die Fundtiereigenschaft (aber auch die Eigenschaft als herrenlose Katze) könnte in diesem Fall aufgrund dieser ersten Betrachtung ausscheiden. Jedoch könnte es auch sein, dass die Katze erst vor kurzer Zeit verloren gegangen ist oder ausgesetzt wurde und somit trotz eines guten Pflegezustandes eine Fundkatze oder ein herrenloses Tier darstellt.

Für eine ausgesetzte und damit herrenlose Katze spricht, dass diese ungepflegt, in schlechtem Ernährungszustand oder sehr scheu ist, was darauf schließen lässt, dass sie seit längerem keinen Kontakt zu Menschen hatte, also möglicherweise ausgesetzt wurde und damit herrenlos ist. Dies schließt aber auch nicht aus, dass sie nicht mehr zu ihrem Halter zurückfindet und dieser weiterhin nach ihr sucht, sie also eine Fundkatze ist. Damit könnten die oben genannten Merkmale genauso gut auf eine Fundtiereigenschaft wie auf eine Herrenlosigkeit hindeuten. Jedenfalls sind aber ein schlechter Ernährungs- und Gesundheitszustand eher darauf zurückzuführen, dass die Katze seit langer Zeit schon herumstreunt. Eine Herrenlosigkeit liegt nahe, auch wenn nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden kann, dass die Katze wirklich herrenlos ist.

Im Falle einer verunfallten Katze jedoch, bei der Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie nicht herrenlos, sondern eine Freigängerkatze ist, handelt es sich aber jedenfalls dann um ein Fundtier, wenn es der Katze aufgrund ihrer Verletzungen unmöglich ist, zu ihrem Halter zurückzukehren (so VG Göttingen Urt. v. 19.5.2010 – 1 A 288/08, juris Rn. 21 = BeckRS 2010, 50696).

Hier waren alle zehn von T aufgenommenen Katzen entweder sehr dünn, krank, verletzt oder verunfallt. Nach einer Gesamtbewertung spricht hier viel dafür, dass es sich nicht um sog. Freigänger handelte, sondern um Fundtiere. Jedenfalls die verletzten Katzen waren als Fundtiere zu behandeln, soweit sie aufgrund ihrer Verletzungen nicht mehr in der Lage gewesen wären, alleine zu ihrem Halter zurückzukehren.

Im Zweifel, dh bei nicht eindeutiger Einordnungsmöglichkeit als Fundtier, herrenloses Tier oder Freigänger, was in den allermeisten Auffindsituationen der Fall sein wird, ist auch nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung aus Tierschutzgründen (OVG MV Urt. v. 12.1.2011 – 3 L 272/06, juris Rn 16 = BeckRS 2011, 51885; NdsOVG Urt. v. 23.4.2012 – 11 LB 267/11, juris Rn. 29 = BeckRS 2012, 49713; VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI Ls.; VG Saarbrücken Urt. v. 24.4.2013 – 5 K 593/12, BeckRS 2013, 52391 Ls.) und auch nach (für das Gericht nicht bindender) Erlasslage in acht Bundesländern zunächst von der Fundtiereigenschaft auszugehen.

Der Erlass der acht anderen Bundesländer gilt zwar in Hessen nicht. Die Wertung der Erlasse aus anderen Bundesländern kann das Gericht jedoch übernehmen (da ein Erlass nicht bindend für das VG ist, folgt auch aus dem Nichtvorhandensein eines solchen Erlasses keine Bindung, die folgende Wertung gerade nicht anzuwenden [VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 19]; ebenso VG Saarbrücken Urt. v. 24.4.2013 – 5 K 593/12, juris Rn. 27 = BeckRS 2013, 52391): Eine Vermutung für das Vorliegen eines Fundtieres spricht für den Tierschutz, der auch in Art. 20 a GG verfassungsrechtlich verankert ist und dem auch die Behörde verpflichtet ist (vgl. Wortlaut Art. 20 a GG). Denn gem. § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG ist es verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 I Nr. 4 TierSchG dar. Möglich ist hier eine Geldbuße bis 25.000 EUR, vgl. § 18 IV TierSchG. Würde man die Tiere nicht als Fundtiere qualifizieren, sondern als

(P) Tatsächliches Abliefern bei der Behörde nötig?

herrenlose Tiere, so wird jeder Eigentümer unter Generalverdacht gestellt, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Nur wenige Eigentümer würden sich noch trauen, bei Tierschutzvereinen, Behörden usw. nach ihrem Tier zu suchen, weil sie es der Vermutung nach ausgesetzt haben und so Gefahr laufen, eine Geldbuße auferlegt zu bekommen. Daher suchen sie lieber nicht nach ihrem Tier, dieses landet im Tierheim. Eine Intensivierung des Leidens der Tiere und damit ein Verstoß gegen § 1 S. 2 TierSchG wären die Folge (VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 20 f.). Die Vermutung der Herrenlosigkeit ist mit dem Staatsziel Tierschutz nicht vereinbar und auch nicht mit der Unschuldsvermutung, die auch im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt (BVerfG NStZ 1992, 238).

Hier kann man also jedenfalls für die ersten vier Wochen aus Tierschutzgründen von der Fundtiereigenschaft der Katzen ausgehen.

Die Gemeinde bzw. deren Gemeindevorstand als Fundbehörde ist folglich für die Versorgung und Unterbringung der Katzen zuständig und hat gem. § 967 BGB die Pflicht, sie aufzunehmen und zu versorgen. Die Aufnahme der Katzen war somit eine Aufgabe der R als Fundbehörde.

(2) Ausnahme: Nichtentstehung der Pflicht wegen Nicht-Abgabe bei der Fundbehörde? Möglicherweise könnte die Kostentragungspflicht der Behörde gar nicht erst entstanden sein, da die Katzen nicht – wie der Wortlaut des § 967 BGB verlangt – direkt bei der Behörde abgeliefert wurden (so BayVGH Urt. v. 27.11.2015 – 5 BV 14.1737, juris Rn. 33 = BeckRS 2016, 41756; BayVGH NJW 2016, 1606 Rn. 26).

Dieser Ansicht kann man entgegenen, dass insbesondere verletzte und hilfsbedürftige Tiere – wie hier – schnellstmöglich einer artgerechten Versorgung zugeführt werden müssen. Dies wird einer Fundbehörde nicht möglich sein, bei der Regenschirme, Schlüssel und Ähnliches in ein Regal gelegt werden, die aber keinerlei Einrichtungen für die Behandlung und Unterbringung von Tieren vorhält.

Eine sofortige Mitteilung an die Fundbehörde muss als ausreichend erachtet werden, um der Behörde zu ermöglichen, ihre Ablieferungsrechte auszuüben bzw. zu bestimmen, dass die Tiere zu einem Tierschutzverein verbracht werden, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht wie hier mit G. Ein tatsächliches Hinbringen zur Fundbehörde, insbesondere bei verletzten Katzen, ist nicht mit den Zielen des Tierschutzgesetzes vereinbar, welches unnötige Leiden bei Tieren gerade vermeiden will. Diesen würden Tiere aber ausgesetzt, wenn der Finder angehalten wäre, das Tier immer zuerst der Behörde zur Entgegennahme anzudienen, um so die Kostentragungspflicht auszulösen. In den allermeisten Fällen wird die Behörde den Finder zum Tierarzt oder direkt zu dem möglicherweise vertraglich verbundenen Tierschutzverein schicken. Daher scheint es reine Förmerei, eine Abgabe an die Behörde zu verlangen.

Mit der jeweils sofortigen Mitteilung durch T noch am selben Tag der Aufnahme hätte die R hier genau dieses Ziel auch erreichen können, nämlich eine sofortige Überführung an G, mit dem ein Vertrag zur Verpflegung von Fundtieren besteht.

Die Kostentragungspflicht der R ist daher trotz der direkten Abgabe der Katzen bei T entstanden.

Hinweis: AA vertretbar.

(3) Ausnahme: Eigenes Geschäft des T durch Zielsetzung in der Satzung? Fraglich ist letztlich, ob die Fremdheit des Geschäfts ausnahmsweise deswegen doch nicht vorliegt, da der Passus in § 2 der Satzung des T darauf schließen lässt, dass die Aufnahme und Versorgung verletzter Tiere gerade das Ziel und damit Aufgabe des T ist.

Die Zielsetzung in der Satzung eines Tierschutzvereines, Tieren in Not zu helfen, kann jedoch lediglich zu einem auch-fremden Geschäft führen (so auch unter anderem VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI Rn. 25; ähnlich [im Fall eines Tierarztes, der nach seinem Berufseid auch verpflichtet ist, Tieren zu helfen] VG Göttingen Urt. v. 19.5.2010 – 1 A 288/08, juris Rn. 24 = BeckRS 2010, 50696): Ein auch-fremdes Geschäft besorgt der Handelnde, wenn die Übernahme zugleich im eigenen und auch im Interesse eines anderen liegt, dh wenn er ein objektiv auch-fremdes Geschäft mit besorgt. Hierfür genügt, dass das Geschäft seiner äußeren Erscheinung nach nicht nur dem Handelnden, sondern auch dem anderen zu Gute kommt (Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, BGB § 677 Rn. 6).

T will zwar auch den Zielen seiner Satzung gemäß handeln, nach dem äußeren Erscheinungsbild aber besorgt T zugleich die Aufgabe der Gemeinde mit, die als Fundbehörde für die Aufnahme von Fundtieren zuständig ist.

Im Ergebnis liegt hier jedenfalls ein auch-fremdes Geschäft vor.

(4) Zwischenergebnis. Die R war somit als zuständige Fundbehörde gem. § 967 BGB verpflichtet, die Katzen in einer Weise aufzunehmen und zu betreuen, die den Anforderungen des § 2 TierSchG entspricht.

Im Ergebnis liegt damit hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung der Katzen ein Geschäft der R und damit ein fremdes Geschäft für T vor.

bb) Ohne Auftrag. Weiter dürfte T nicht von R mit der Aufgabe der Versorgung von Fundtieren beauftragt worden sein.

In der Praxis schließen Gemeinden mit Tierschutzvereinen in den meisten Fällen Verträge über die Fundtierverwahrung. Diese Verträge sind in der Regel öffentlich-rechtliche Verträge iSv § 54 S. 1 HessVwVfG, die sich inhaltlich an die zivilrechtlichen Verwahrungsvorschriften (§§ 688 ff. BGB) anlehnen (*Ofensberger* Deutsche tierärztliche Wochenschrift 112 [2005], 107 [110]).

Es wird im Sachverhalt nichts von einem solchen Vertrag zwischen T und R gesagt. Daher ist davon auszugehen, dass T hier ohne Auftrag handelte. Insbesondere macht R mit der Aussage, sie arbeite hinsichtlich der Versorgung von Fundtieren mit G zusammen, weil dieser billiger sei, deutlich, dass gerade kein Auftrag an T vergeben wurde, die aufgefundenen Tiere zu versorgen.

cc) Fremdgegeschäftsführungswille. Weiter müsste der T auch mit Fremdgegeschäftsführungswillen gehandelt haben. Fremdgegeschäftsführungswille ist das Bewusstsein und der Wille, das Geschäft für den anderen zu führen (Palandt/*Sprau*, 76. Aufl. 2017, BGB § 677 Rn. 3).

Dieser wird beim auch-fremden Geschäft vermutet, wenn das Geschäft seiner äußeren Erscheinung nach nicht nur dem Handelnden, sondern auch dem anderen zugute kommt (Palandt/*Sprau*, 76. Aufl. 2017, BGB § 677 Rn. 6).

Hier liegt, wie oben geprüft, ein auch-fremdes Geschäft vor, welches jedenfalls auch der Fundbehörde die Aufgabenerledigung erspart, ihr also zugute kommt, sodass der Fremdgegeschäftsführungswille des T vermutet wird.

Im Übrigen hat der T mit den an den Gemeindevorstand geschickten „Fundtier-Mitteilungen“ gezeigt, dass dieser nicht für sich selbst die Verwahrung der Fundtiere vornehmen wollte, sondern (auch) für die R, die zur Sorge für die Fundtiere berechtigt und verpflichtet war (VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 26).

dd) Handeln in Übereinstimmung mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der R oder Unbeachtlichkeit eines entgegenstehenden Willens der R. Weiter müsste T im Einklang mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der R gehandelt haben, vgl. § 678 BGB, oder ein entgegenstehender Wille der R müsste unbeachtlich gewesen sein.

(1) Handeln in Übereinstimmung mit dem wirklichen Willen. Der wirkliche Wille der R kam durch die Äußerung der Bediensteten der R am Telefon zum Ausdruck, die gegenüber T äußerten, die aufgefundenen Tiere seien keine Fundtiere und außerdem sei die Gemeinde R nicht zuständig und werde sich nicht weiter um die Tiere kümmern. Im Übrigen erfolgte keine weitere Reaktion auf die eingegangenen Fundtier-Mitteilungen. Das Geschäft, welches von T besorgt wurde, wurde somit schon gar nicht als Geschäft der R von dieser angesehen, da die R sich als unzuständig ansah.

Im Ergebnis handelte T also nicht in Übereinstimmung mit dem wirklichen Willen der R.

Im Ergebnis lag hier ein entgegenstehender Wille der R vor.

(2) Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens. Der entgegenstehende Wille der R könnte jedoch unbeachtlich sein.

(a) Unbeachtlichkeit wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Pflicht durch den Geschäftsherrn, die im öffentlichen Interesse liegt. Das Bürgerliche Recht lässt gem. § 679 BGB einen etwaig entgegenstehenden Willen des Geschäftsherrn unbeachtlich sein, wenn ohne die Geschäftsführung des Geschäftsführers eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde (VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 27).

Die Aufnahme bzw. die Entgegennahme und Verwahrung von Fundtieren ist – wie oben geprüft – eine Pflicht der R als Geschäftsherrin. Bei Auffinden eines Fundtieres muss schnell gehandelt werden, es drohen sonst Gesundheitsschäden für das Tier (VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 29); das schnelle Einschreiten ist somit aus Tierschutzgründen geboten. Vor dem Hintergrund des Art. 20 a GG besteht an der Erfüllung der Verwahrung, also der Unterbringung und Versorgung des Tieres ein öffentliches Interesse. Da sich hier die R aufgrund der Fundtier-Mitteilungen nicht selbst kümmerte, sogar gegenüber T äußerte, dass sie nicht tätig werden würde, ist auch festzustellen, dass die Erfüllung der Pflicht der R hier (durch diese selbst) nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre, da sich R weigerte, tätig zu werden.

Die R konnte sich hier nicht durch die bloße Weigerung, eine ihr obliegende Aufgabe zu übernehmen, aus der Pflicht der Erfüllung der Aufgabe, jedenfalls aber nicht aus der Kostentlast flüchten. Gerade die ausdrückliche Weigerung der R, die ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, begründete vor dem Hintergrund des Art. 20 a GG das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Aufgabe.

(b) Speziell im Öffentlichen Recht bei einem Aufwendungsanspruch eines Bürgers gegen einen Hoheitsträger: Öffentliches Interesse an der Aufgabenerfüllung gerade

**Aufgabenerledigung für
Hoheitsträger durch Private**

durch den privaten (T). In Anpassung der Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag an das Öffentliche Recht gilt jedoch weiter, dass ein Tätigwerden Privater (hier T) anstelle einer zuständigen Behörde gegen deren wirklichen oder mutmaßlichen Willen nur dann Rechte und Pflichten nach den Regeln über eine Geschäftsführung ohne Auftrag auslösen kann, wenn ein öffentliches Interesse nicht allein an der Erfüllung der Aufgabe an sich, sondern darüber hinaus daran bestand, dass sie in der gegebenen Situation von dem privaten Geschäftsführer wahrgenommen wurde (vgl. BVerwGE 80, 170 [173 f.] = NJW 1989, 922). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Privatperson zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe anstelle und gegen den wirklichen und mutmaßlichen Willen der jeweils zuständigen Behörde nur höchst ausnahmsweise berechtigt sein kann, da anderenfalls der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der öffentlichen Verwaltung für die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben beseitigt würde (BVerwGE 80, 170 [174] = NJW 1989, 922; VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 28). Ein maßgeblicher Gesichtspunkt ist deshalb nach höchstrichterlicher Rechtsprechung das Recht der Behörde, bei der Frage der Verwendung öffentlicher Finanzmittel Prioritäten zu setzen, das aber untergraben würde, wenn die öffentlichen Haushalte durch Aufwendungsersatzansprüche Dritter belastet würden (BVerwGE 80, 170 [174] = NJW 1989, 922; VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 28).

Aber auch dieses Prinzip schließt eine auftraglose Geschäftsführung nicht schlechterdings aus: Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist diese insbesondere in Fällen möglich, in denen sich die Behörde für unzuständig hält oder ein Tätigwerden gänzlich ablehnt (BVerwGE 80, 170 (174) = NJW 1989, 922; s. auch BGH Urt. v. 15.12.1977 – III ZR 159/75, juris Rn. 22 f. = NJW 1978, 1258; VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 28). Denn eine Handlungsfreiheit, die von der Behörde nicht beansprucht werde, erscheine weniger schutzwürdig (Vgl. BVerwGE 80, 170 [175] = NJW 1989, 922).

Da sich die R hier weigerte, tätig zu werden, ist ihr Vortrag, der Kläger beschnitte sie in ihrem Handlungsspielraum, unerheblich. Denn der Kläger T hat der R bei jedem Tier zeitnah eine Fundtier-Mitteilung zukommen lassen. Deren Eingang ist auch jeweils telefonisch seitens eines Bediensteten der R bestätigt worden. Die R hätte sofort entscheiden können, dass das betreffende Tier nicht bei T verbleibt, sondern zu einem anderen Tierschutzverein, zB zu G gebracht wird und so von ihrem Handlungsspielraum Gebrauch machen können. Das hat sie nicht getan, sondern hat sich nie auf eine Meldung zurückgemeldet (so auch VG Gießen Urt. v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 29).

Somit lag ein öffentliches Interesse an der Erfüllung der Pflicht sowie an der Erfüllung gerade durch den T vor.

Der entgegenstehende Wille der R ist folglich unbeachtlich.

ee) Zwischenergebnis. Mit der Versorgung und Unterbringung der Katzen hat der T jeweils mit Fremdgeschäftsführungswillen ohne Auftrag ein Geschäft der R als Fundbehörde besorgt. Der entgegenstehende Wille der R war hier unbeachtlich.

Die Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen GoA liegen also vor.

b) Rechtsfolge

Als Rechtsfolge kann der T somit Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Da laut Sachverhalt die von T getätigten Aufwendungen erforderlich waren, sind dem T 1.800 EUR zu erstatten.

Mithin hat T einen Anspruch auf Zahlung der begehrten 1.800 EUR aus dem anerkannten Rechtsinstitut der öffentlich-rechtlichen GoA.

4. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Ein Anspruch aus dem – ebenfalls anerkannten – Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches scheidet hier aus, da die oben geprüfte berechnete öffentlich-rechtliche GoA einen Rechtsgrund darstellt, sodass die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches hier nicht vorliegen.

II. Ergebnis

T hat gegen R einen Anspruch auf Zahlung von 1.800 EUR aus einer öffentlich-rechtlichen GoA.

Hinweis: Eine andere Auffassung ist mit entsprechender Begründung vertretbar.

C. ENDERGEBNIS

Die Klage des T ist im Ergebnis in vollem Umfang begründet. Sie wird daher erfolgreich sein.